



Schengen

Allgemeine Bedingungen

AXA Schengen « *Europe Travel* »



OKTOBER 2020

1. DEFINITIONEN

1.1. Körperlicher Unfall

Ein unerwartetes Ereignis außerhalb der Einflussnahme der versicherten Partei, das eine physische Verletzung hervorruft, die von einer kompetenten medizinischen Autorität bestätigt wird, wobei die Ursachen außerhalb des Körpers des Opfers liegen.

1.2. Versicherte Partei

Die in den besonderen Bedingungen der Police genannte Person.

1.3. Kompetente medizinische Autorität

Ein durch belgisches Gesetz oder das im betreffenden Land geltende Gesetz anerkannter Arzt.

1.4. AXA ASSISTANCE

Inter Partner Assistance SA, Versicherungsgesellschaft mit Zentrale in Belgien in B-1050 Brüssel, Avenue Louise, 166-B1, Beistandsgesellschaft, zugelassen unter Nr. 0487, B.C.E. 0415.591.055, RPM Bruxelles, im Folgenden „AXA ASSISTANCE“ genannt. Inter Partner Assistance ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Gruppe AXA Assistance und gehört zur AXA-Gruppe.

1.5. Police

Die Versicherungspolice besteht aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen.

1.6. Selbstbeteiligung

Der Pauschalbetrag, der von der versicherten Partei zu zahlen ist, wenn ein Anspruch von der Gesellschaft akzeptiert wird.

1.7. Medizinischer Zwischenfall

Krankheit oder körperlicher Unfall, die/der von einer versicherten Partei erlitten wird und die/der medizinische Behandlung und/oder Notfallbehandlung in einem Krankenhaus erfordert.

1.8. Krankheit

Jedes unfreiwillige gesundheitliche Problem, das medizinisch feststellbar ist.

1.9. Land des Wohnsitzes

Hierbei handelt es sich um das Land, in dem sich der Wohnsitz des Versicherten und Inhabers der Police befindet. Das Land des Wohnsitzes des Versicherten und Police-Inhabers wird in den «Besonderen Konditionen» genannt. Länder, die nicht in der Liste der «Länder des Wohnsitzes» im Antragsformular auf der Website axa-schengen.com aufgeführt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.10. Policeninhaber

Die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschloss.

1.11. Rückführung oder Rückführung aus gesundheitlichen Gründen

Der Transport einer kranken oder verletzten versicherten Partei in eine medizinische Einrichtung unter Begleitung von medizinischem Personal (Arzt und/oder Krankenpfleger). Rückführung ist nur im Fall

eines medizinischen Notfalls vorgesehen, wenn eine angemessene Behandlung nicht lokal erfolgen kann.

1.12. Beistandsservice

Ein Service, der die in den vorliegenden Bedingungen beschriebenen Dienstleistungen organisiert und sie innerhalb der hierin beschriebenen Grenzen bezahlt.

2. GEGENSTAND, UMFANG UND NUTZUNG DES BEISTANDS

2.1. Gegenstand

AXA ASSISTANCE garantiert – bis zu den in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen genannten Beträgen, einschließlich Steuer – einen Beistandsservice, wenn die versicherte Partei Opfer der Ereignisse ist, die im vorliegenden Vertrag definiert werden und, allgemeiner, Hilfe in Situationen des täglichen Lebens, die in den vorliegenden Bedingungen beschrieben werden.

2.2. Territoriale Abdeckung

Der Beistandsservice wird in allen Ländern des Schengen-Raums zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses gewährt, außerdem in den Ländern der Europäischen Union, die nicht zum Schengen-Raum gehören, in Liechtenstein, San Marino, in den Fürstentümern Andorra und Monaco sowie in der Vatikanstadt. In allen Fällen deckt die vorliegende Versicherung das Wohnsitzland nicht ab.

2.3. Verfahren im Fall eines medizinischen Zwischenfalls

Wenden Sie sich an das Callcenter, wenn es wahrscheinlich wird, dass die Situation zu Kosten führt, die in den Rahmen des nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutzes fallen. Das Callcenter ist rund um die Uhr sieben Tage in der Woche unter der in den Besonderen Bedingungen genannten Telefonnummer erreichbar.

Folgende Informationen müssen dem Callcenter übermittelt werden:

- Die Nummer Ihrer Police, die mit "SCH" beginnt
- Die Adresse und Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind und die Angaben der Personen, an die man sich vor Ort wenden kann
- Die Vorgangsnummer, die Ihnen beim ersten Anruf mitgeteilt wird.

Eine Voraussetzung für die Erstattung der nach Zustimmung von AXA ASSISTANCE vorab gezahlten Kosten ist, dass die versicherte Partei alle Belegdokumente, die bestätigen, dass der Antrag gerechtfertigt war, vorlegt.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES BEISTANDSSERVICE

- A. AXA ASSISTANCE unternimmt alles, um der versicherten Partei während der definierten Ereignisse, ob im Privat- oder im Berufsleben, beizustehen. Diese Ereignisse sind während der Geltungsdauer des Vertrages abgedeckt, innerhalb der Grenzen des Territoriums, das durch den Vertrag abgedeckt ist und der garantierten Beträge, einschließlich Steuer.
- B. Das am besten geeignete Transportmittel wird von AXA ASSISTANCE gewählt; ist die zurückzulegende Entfernung kürzer als 1.000 km, ist der Zug (erster Klasse) bevorzugtes Transportmittel; ist die zurückzulegende Entfernung länger als 1.000 km, erfolgt der Transport per Flugzeug (Economy-Klasse), sofern der Vertrag nicht etwas anderes besagt.
- C. Dienstleistungen, die von der versicherten Partei abgelehnt oder ohne Zustimmung seitens AXA ASSISTANCE organisiert werden, berechtigen später nicht zu Rückerstattung oder Schadenersatz. AXA ASSISTANCE muss unbedingt sofort informiert werden, wenn ein Ereignis eintritt; eine Bescheinigung

der lokalen Behörden oder der Beistandsorganisation muss AXA ASSISTANCE zu diesem Zweck zugeschickt werden.

- D. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungszeitraum. Auf jeden Fall beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Reisen, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten unternommen werden.

4. PERSÖNLICHER BEISTAND NACH EINEM MEDIZINISCHEN ZWISCHENFALL

4.1. Medizinischer Beistand

Im Falle eines medizinischen Zwischenfalls wendet sich das medizinische Team von AXA ASSISTANCE nach dem ersten Anruf der versicherten Partei an den vor Ort behandelnden Arzt, um unter den Bedingungen zu intervenieren, die dem Zustand der versicherten Partei am ehesten angemessen sind. In allen Fällen wird die Organisation der Ersten Hilfe von den lokalen Autoritäten übernommen.

4.2. Übernahme medizinischer Kosten

Im Falle eines medizinischen Zwischenfalls zahlt AXA ASSISTANCE für folgende medizinische Betreuung:

- Kosten für ärztliche und chirurgische Behandlung;
- Die von einem örtlichen Arzt oder Chirurgen verschriebenen Medikamente;
- Die Kosten dringender Zahnbehandlung, bis zu einem Maximum von €150 je versicherter Partei;
- Die Kosten des Krankenhausaufenthalts, wenn die Ärzte von AXA ASSISTANCE zu dem Schluss gelangen, dass die versicherte Partei nicht transportfähig ist;
- Die Kosten des Transports, der von einem Arzt für eine örtliche Verlegung angeordnet wurde.

Die Abdeckung dieser Punkte erfolgt zusätzlich zu Rückerstattungen und/oder Zahlungen, die die versicherte Partei oder ihre Anspruchsberechtigten von Drittzahlern und/oder anderen Versorgungs- oder Sozialversicherungsorganisationen, deren Mitglied sie ist, erhält/erhalten.

4.3. Rückführung oder Transport nach einem medizinischen Zwischenfall

4.3.1. Rückführung oder Transport der versicherten Partei

Wenn die versicherte Partei nach einem medizinischen Zwischenfall in ein Krankenhaus aufgenommen wird und das medizinische Team von AXA ASSISTANCE es für erforderlich hält, sie in eine medizinische Einrichtung zu transportieren, die besser ausgestattet, stärker spezialisiert oder näher am Wohnsitzland der versicherten Partei ist, organisiert und bezahlt AXA ASSISTANCE die Rückführung oder den Transport der erkrankten oder verletzten versicherten Partei, bei Bedarf unter medizinischer Aufsicht und je nach Schwere des Falls mit folgenden Mitteln:

- Bahn (1. Klasse);
- Krankenwagen;
- Linienflug, Economy-Klasse, bei Bedarf mit spezieller Ausrüstung;
- Medizinisch ausgerüstetes Flugzeug.

Wenn der Zustand der versicherten Partei keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht, wird sie in ihr Wohnsitzland transportiert.

Die Entscheidung über die Transportmethode und die zu nutzenden Ressourcen wird vom Arzt von AXA ASSISTANCE ausschließlich auf der Basis technischer und medizinischer Notwendigkeiten getroffen. Bevor ein Transport erfolgt, muss unbedingt der Arzt von AXA ASSISTANCE seine Zustimmung unterschreiben.

4.3.2. Rückführung der anderen versicherten Personen, die das Opfer begleiten

Wenn eine versicherte Partei rückgeführt werden muss, organisiert und bezahlt AXA ASSISTANCE die Rückkehr der anderen begleitenden versicherten Parteien und der begleitenden versicherten Minderjährigen unter 18 Jahren in ihr Wohnsitzland, je nach Fall per Linienflug (Economy-Klasse) oder per Bahn (1. Klasse). Die anderen in diesem Artikel erwähnten Personen versuchen zunächst, ihre Rückfahrttickets umzutauschen.

4.3.3. Rückführung von Gepäck

Wenn eine versicherte Partei rückgeführt werden muss, organisiert und bezahlt AXA ASSISTANCE den Transport des Gepäcks in das Wohnsitzland der versicherten Partei.

4.4. Beistand für eine versicherte Partei während des Krankenhausaufenthalts

4.4.1. Beistand für eine alleinreisende versicherte Partei

Wenn eine alleinreisende versicherte Partei aufgrund eines medizinischen Zwischenfalls in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die von AXA ASSISTANCE ernannten Ärzte von ihrem Transport abraten, organisiert und bezahlt AXA vor Ablauf von fünf Tagen beziehungsweise zwei Tagen, wenn die versicherte Partei jünger als 18 Jahre ist, ein Rückfahrtticket für ein im Wohnsitzland lebendes Familienmitglied oder einen Verwandten, um der versicherten Partei am Krankenbett beizustehen. Die Kosten für ein Hotelzimmer vor Ort werden von AXA in Höhe von bis zu €75 pro Übernachtung und Zimmer bis zu einem Maximum von €750 übernommen.

Der Verwandte muss sich um die für die Einreise in das Land, in dem die versicherte Partei in ein Krankenhaus aufgenommen wurde, erforderlichen administrativen Verfahren kümmern. AXA ASSISTANCE bietet Schengen "Low Cost" Beistand für die Dauer des Aufenthalts, bei maximal 15 Tagen.

4.4.2. Verlängerung des Aufenthalts der versicherten Partei

AXA ASSISTANCE trägt die Kosten der Verlängerung des Aufenthalts der kranken oder verletzten versicherten Partei in einem Hotel, wenn sie, laut den ärztlichen Anordnungen der zuständigen medizinischen Autorität, nicht in der Lage ist, die Rückreise am ursprünglich geplanten Datum anzutreten. Die Verlängerungsentscheidung muss zunächst vom Arzt von AXA ASSISTANCE genehmigt werden.

Diese Kosten sind je medizinischem Zwischenfall auf €75 pro Nacht und Zimmer begrenzt, bei einem Maximum von €750.

Wenn die versicherte Partei von anderen versicherten Parteien begleitet wird, trägt AXA ASSISTANCE die Kosten der Begleitung von einer begleitenden versicherten Partei und anderen begleitenden versicherten Minderjährigen unter 18 Jahren bis zu einem Maximum von €75 pro Nacht und Zimmer bei maximal €750.

Die versicherten Parteien müssen sich vergewissern, dass die Verlängerung ihres Aufenthalts nicht die Dauer des Aufenthalts übersteigt, die laut ihren Visa erlaubt ist.

4.4.3. Tägliche Entschädigung

Wenn die versicherte Partei länger als fünf Tage im Krankenhaus bleiben muss, erstattet AXA ASSISTANCE ihr, nach Vorlage von Belegdokumenten (detaillierte Originalrechnung) eine tägliche Entschädigung von €50 mit einer Obergrenze von €500 ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthalts. Mit dieser Summe sollen die Kosten gedeckt werden, die der versicherten Partei für Kommunikation, persönliche Betreuung und Transportkosten anderer Versicherter, die den Versicherten im Krankenhaus besuchen, entstehen.

4.4.4. Rückkehr nach dem ursprünglich geplanten Datum

Wenn die versicherte Partei aufgrund des/der durch die vorliegende Police abgedeckte(n) Krankenhausaufenthaltes oder medizinischen Behandlung später in ihr Wohnsitzland zurückkehren muss als ursprünglich geplant, organisiert AXA ASSISTANCE die Rückkehr und trägt die durch die Änderung des Rückkehrdatums entstehenden Kosten (Flug in der Economy-Klasse).

Wird die versicherte Partei von weiteren Versicherten begleitet, organisiert AXA ASSISTANCE die Änderung des Datums für die Rückreise (Flug in der Touristen-Klasse) für einen weiteren Versicherten und versicherte Minderjährige und übernimmt die für die Änderung des Rückreisedatums entstehenden Kosten.

Die versicherte Partei muss sich vergewissern, dass die Verlängerung ihres Aufenthalts nicht die Dauer des Aufenthalts übersteigt, die laut ihren Visa erlaubt ist.

4.5. Beistand im Todesfall

4.5.1. Überführung der sterblichen Überreste und Bestattung

Wenn die Familie sich für eine Bestattung oder Einäscherung im Wohnsitzland entscheidet, organisiert AXA ASSISTANCE die Überführung der sterblichen Überreste und zahlt folgendes:

- Die Kosten des Bestatters;
- Die Kosten der Aufbahrung der Leiche vor Ort;
- Die Kosten eines Sarges bis maximal €750;
- Die Kosten des Transports der sterblichen Überreste vom Ort des Ablebens zum Ort der Bestattung oder Einäscherung.

Die Kosten einer Zeremonie sowie der Bestattung oder Einäscherung werden nicht von AXA ASSISTANCE übernommen.

Im Falle der Bestattung oder Einäscherung in dem Land, in dem die versicherte Partei verstarb, zahlt AXA ASSISTANCE für dieselben oben genannten Punkte.

4.5.2. Beistand bei Formalitäten

AXA ASSISTANCE unterstützt die versicherte Partei bei folgenden Angelegenheiten:

- Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsunternehmen;
- Information über die zu befolgenden Verfahren, insbesondere hinsichtlich der lokalen Behörden.

4.5.3. Vorzeitige Rückführung der anderen versicherten Parteien

Wenn eine versicherte Partei verstirbt, organisiert und bezahlt AXA ASSISTANCE die vorzeitige Rückkehr der anderen versicherten Parteien, die Familienangehörige oder Verwandte sind, in ihr Wohnsitzland, je nach Fall per Linienflug (Economy-Klasse) oder per Bahn (1. Klasse). Letztere versuchen zuerst, ihre Rückfahrtickets umzutauschen.

4.5.4. Rückführung von Gepäck

Wenn eine versicherte Partei im Ausland stirbt, organisiert AXA ASSISTANCE den Transport des Gepäcks des Verstorbenen in sein Wohnsitzland und übernimmt die Kosten.

4.6. Kosten für Suche und Bergung

Der Versicherer übernimmt bis maximal €5000 je versicherte Person die Erstattung der Kosten für Suche und Bergung, die im Hinblick auf die Lebensrettung oder die Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit eines Versicherten entstanden sind, vorausgesetzt, die Rettung erfolgt aufgrund einer Entscheidung der zuständigen lokalen Behörden oder offizieller Rettungsdienste.

4.7. Deckung für Kinder unter 18 Jahren

Wenn die versicherte Partei von Kindern unter 18 Jahren begleitet wird, die nach einem medizinischen Zwischenfall nicht für sich selbst sorgen können, organisiert AXA ASSISTANCE die Hin- und Rückfahrt für eine von der Familie bestimmte, im Wohnsitzland lebende Person, damit diese die betreffenden Kinder abholt und in ihr Wohnsitzland zurückbringt, und übernimmt die Kosten.

AXA ASSISTANCE übernimmt die Unterbringungskosten für diese Person gegen Vorlage der Originalbelegdokumente bis maximal €75 pro Nacht und Zimmer.

Außerdem muss dieser Verwandte muss sich um die für die Einreise in das Land, in dem die versicherte Partei in ein Krankenhaus aufgenommen wurde, erforderlichen administrativen Verfahren kümmern. AXA ASSISTANCE bietet Schengen "Low Cost" medizinischen Beistand für die Dauer des Aufenthalts, bei maximal 8 Tagen.

Wenn es nicht möglich ist, eine der oben genannten Personen zu erreichen, oder wenn diese Personen nicht in der Lage sind, die Reise zu unternehmen, entsendet AXA ASSISTANCE einen Vertreter, der sich um die Kinder kümmert, sie in ihr Wohnsitzland zurückbringt und sie der Obhut der von der versicherten Partei bestimmten Person übergibt.

4.8. Dringende vorzeitige Rückkehr einer versicherten Partei

Wenn eine versicherte Partei ihren Aufenthalt aus folgenden Gründen unterbrechen muss:

- Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Kalendertagen im Wohnsitzland oder Tod eines Mitglieds seiner Familie, d.h. Lebenspartner, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Großvater, Großmutter, Enkelkind, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Schwager oder Schwägerin

ODER

- Tod eines Gesellschafters, der für die tägliche Unternehmensführung unersetzlich ist, oder Tod seines Stellvertreters bei der Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit

übernimmt AXA Assistance die Organisation und die entstehenden Kosten:

- entweder für die Hin- und Rückreise einer versicherten Person
- oder für die Rückreise von zwei versicherten Personen sowie von zwei weiteren Versicherten, falls letztere unter 18 Jahre alt sind (findet keine Anwendung, wenn der Vertrag für eine Einzelperson abgeschlossen wurde).

bis zum Wohnort oder zum Ort der Bestattung oder der Einäscherung im Wohnsitzland, per Bahn (1. Klasse) oder Linienflug (Economy-Klasse).

Diese Leistung wird erst gewährt, nachdem AXA Assistance ein medizinisches Attest oder eine Sterbeurkunde vorgelegt wurde.

4.9. Übermittlung dringender Mitteilungen

Wenn die versicherte Partei dies wünscht, übersendet AXA ASSISTANCE dringende Mitteilungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die durch die Versicherungspolice abgedeckt werden, kostenlos an beliebige Personen.

Generell bedarf die Übersendung von Mitteilungen einer Rechtfertigung der Anforderung, eines deutlichen Ausdrucks der zu übersendenden Mitteilung und der genauen Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer der Person, mit der Kontakt aufgenommen werden soll.

Jeder Text, der eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder gewerbliche Haftung betrifft, wird auf alleinige Verantwortung seines Urhebers, dessen Identifizierung möglich sein muss, übermittelt. Sein Inhalt muss belgischer und internationaler Gesetzgebung unterliegen und darf nicht zu einer Haftung seitens AXA ASSISTANCE führen.

4.10. Zahlung von Kommunikationskosten

AXA ASSISTANCE zahlt für die Kommunikationskosten der versicherten Partei für die Kontaktaufnahme mit dem Callcenter, falls diese €30 überschreiten, vorbehaltlich der Vorlage der Belegdokumente (detaillierte Originalrechnung). Diese Kosten werden fällig, wenn auf die Anforderung von Beistand tatsächlich eine Dienstleistung folgt, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegt.

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, werden die „Data“-Kommunikationskosten (3 G und gleichwertig) von Mobiltelefonen im Ausland nicht übernommen.

Auf jeden Fall darf der Betrag für die Inanspruchnahme dieses Versicherungsschutzes €100 nicht überschreiten.

4.11. Diebstahl von Ausweis- und Reisedokumenten

Wenn Ausweis- oder Reisedokumente verloren gehen oder gestohlen werden, macht AXA ASSISTANCE der versicherten Partei Angaben über die nächsten Reisebüros oder Konsulate und organisiert bei Bedarf die Fahrt zur Botschaft oder zum Konsulat und zahlt die Kosten für Hin- und Rückfahrt, bis zu einem Limit von €100 je versicherter Partei.

4.12. Übersendung von unverzichtbaren Medikamenten, Brille, Kontaktlinsen und Prothesen

Wenn unverzichtbare Medikamente gestohlen, verloren oder vergessen wurden, sucht AXA Assistance diese Medikamente oder ähnliche Medikamente vor Ort. AXA Assistance übernimmt die Organisation und die Kosten für den Besuch bei einem Arzt, der Ihnen die Medikamente verschreibt.

Wenn die Medikamente vor Ort nicht beschafft werden können, oder wenn die Brille, die Kontaktlinsen oder Prothesen gestohlen, verloren, vergessen wurden oder zu Bruch gegangen sind, liefert AXA Assistance der versicherten Person im Ausland die unverzichtbaren, von einem Arzt verschriebenen und im Wohnsitzland erhältlichen Medikamente, Brille, Kontaktlinsen oder Prothesen. Der Versicherer übernimmt nur die Kosten für die Übersendung dieser Gegenstände und für den Besuch bei einem Arzt. Der Preis für den Kauf dieser Gegenstände wird von AXA Assistance verauslagt und muss von der versicherten Person innerhalb von 2 Monaten nach Zurverfügungstellung erstattet werden. Diese Leistung unterliegt lokalen und internationalen geltenden Gesetzen.

5. INTERVENTIONSBEREICH

5.1. Interventionsobergrenze für medizinische Kosten

AXA ASSISTANCE verpflichtet sich zur Übernahme von maximal €100.000 je versicherter Partei bzw. bis zum entsprechenden Gegenwert in Schweizer Franken, US Dollar oder Pfund Sterling (offizieller Wechselkurs am Tag des Eintretens des Versicherungsfalls) für medizinische Zwischenfälle, die in der Schweiz, im Vereinigten Königreich eintreten und behandelt werden, oder die eine versicherte Person betreffen, deren Wohnsitzland die Vereinigten Staaten von Amerika sind, nachdem die Leistungen, die von einem Drittzahler garantiert werden, ausgeschöpft sind, sowie gegen Vorlage der Belegdokumente.

5.2. 5.2. Selbstbeteiligung

Wenn an eine versicherte Partei eine Rückerstattung geleistet wird, wird für jede Überweisung außerhalb der Europäischen Union eine Gebühr von €20 erhoben.

6. AUSSCHLÜSSE

Folgendes ist nicht abgedeckt:

- a) Kosten, die nicht von AXA ASSISTANCE genehmigt wurden;
- b) Kosten, die bereits vor Antritt der Reise bekannt waren;

- c) Bereits bestehende diagnostizierte Krankheiten mit Risiko auf Verschlimmerung;
- d) Rückfall oder Verschlimmerung eines Krankheits- oder pathologischen Zustands, der bereits vor Antritt der Reise vorlag;
- e) Die medizinischen Kosten von Diagnose und / oder geplante medizinische Behandlung und ihre Folgen;
- f) Kuren, Aufenthalte in einer Genesungseinrichtung sowie Genesung-, Rehabilitations- und Physiotherapiebehandlungen;
- g) Regelmäßige Untersuchungen zu Überwachungs- oder Beobachtungszwecken sowie die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und der Erwerb oder die Reparatur von Prothesen;
- h) Medizinische Kontrolluntersuchungen, Kosten für Verhütungsmittel;
- i) Präventivmedizin, Impfstoffe und Impfungen;
- j) Optionale oder nicht dringende Behandlung, auch wenn sie nach einer Notsituation erfolgte;
- k) Schönheitsbehandlungen, Diätbehandlungen und Kosten nicht offiziell anerkannter Diagnosen oder Behandlungen (Homöopathie, Akupunktur usw.);
- l) Gutartige Erkrankungen oder Verletzungen, die die versicherte Partei nicht daran hindern, ihre Reise fortzusetzen;
- m) Diagnose, Überwachung und Behandlung bei Schwangerschaft, außer bei Vorliegen einer eindeutigen Komplikation, die vor der 28. Woche nicht vorherzusehen war;
- n) Niederkunft und freiwilliger Schwangerschaftsabbruch;
- o) Depression und/oder Geisteskrankheit, es sei denn, sie tritt erstmals auf;
- p) Rückführung zwecks Organtransplantation;
- q) Krankheit oder Unfall infolge der Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln oder der missbräuchlichen Einnahme von Medikamenten oder anderen Substanzen, die nicht von einem Arzt verschrieben wurden und das Verhalten einer Person verändern;
- r) Zustände, die aus einer vorsätzlichen Handlung resultieren, Selbstmord oder Selbstmordversuch;
- s) Zustände, die durch leichtsinniges Handeln, Wetten oder Herausforderungen seitens der versicherten Partei provoziert wurden;
- t) Krankheit oder Unfall aufgrund illegaler oder nicht erlaubter Aktivitäten (Verbrechen, Schlägerei - außer bei Selbstverteidigung);
- u) Sportliche Wettbewerbe auf professionellem Niveau;
- v) Unfälle, die während eines Rennens mit Kraftfahrzeugen eintreten, an denen die versicherte Partei als Teilnehmer oder als Helfer eines Teilnehmers teilnimmt;
- w) Zustände, die aus einem nuklearen Unfall herrühren, wie durch die Pariser Konvention vom 29. Juli 1960 definiert, oder durch Strahlung von Radioisotopen verursacht werden;
- x) Dienstleistungen, die AXA ASSISTANCE aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann;
- y) Terroristische Angriffe, Aufruhr, zivile Unruhen, Bürgerkrieg sowie alle Konsequenzen der oben genannten Ausschlüsse.

7. RECHTLICHER RAHMEN

7.1. Datum des Vertragsbeginns

Der Vertrag wird wirksam und der Versicherungsschutz wird gewährt, nachdem uns die Zahlungsbestätigung vorliegt, und zwar frühestens am Tag nach Vertragsabschluss, sofern das Reiseziel des Versicherungsnehmers nicht das Land seines Wohnsitzes ist und er nicht in einem Land wohnhaft ist, das nicht auf der auf der Website veröffentlichten Liste der akzeptierten Herkunftsländer steht. Der Vertrag muss abgeschlossen und bezahlt sein, bevor er das Land seines Wohnsitzes verlässt.

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wie sie unter Punkt 7.3 beschrieben werden, kann der Vertrag nicht verlängert werden, ohne dass der Versicherungsnehmer den SCHENGEN-Raum oder die anderen Länder verlässt, die als " Territoriale Abdeckung" genannt sind.

7.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen genannte Dauer geschlossen.

7.3. Ausnahmen für die Vertragsverlängerung

Wenn es dem Versicherungsnehmer absolut unmöglich ist, in das Land seines Wohnsitzes zurückzukehren, wenn der Vertrag ausläuft, kann der Versicherungsnehmer ausnahmsweise seinen Versicherungsvertrag verlängern, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie legen uns Beweise vor, die belegen, dass es Ihnen vollkommen unmöglich ist, in das Land Ihre Wohnsitzes zurückzukehren, weil außergewöhnliche und unerwartete Umstände bestehen. Die Absage Ihres Rückfluges wird nicht als ausreichender Beweis dieser Unmöglichkeit akzeptiert, falls eine andere Fluggesellschaft alternative Flüge in das Land Ihres Wohnsitzes vor oder am Tag des Vertragsendes anbietet.
- Die Vertragsverlängerung kann nur für eine Höchstdauer von maximal sechs Monaten insgesamt erfolgen.
- Die Verlängerung muss vor dem Ablauftag der ursprünglichen Versicherungspolice erfolgen.
- Für den verlängerten Vertrag können Sie keine Erstattung beantragen.

Wenn der Vertrag verlängert wurde, muss der Versicherungsnehmer dennoch so bald wie möglich den SCHENGEN-Raum oder die anderen Länder, die als " Territoriale Abdeckung" genannt sind, verlassen, sobald es nicht mehr unmöglich ist, in das Land seines Wohnsitzes zurückzukehren.

7.4. Prämienzahlung

Die bei Erwerb der Police angegebene Prämie beinhaltet Steuern und Beiträge. Sie ist in bar zahlbar, wenn die Police ausgestellt wird.

Wenn die versicherte Partei den offiziellen Nachweis erbringen kann, dass ihr das Visum verweigert wurde, verpflichtet sich AXA ASSISTANCE, die Kosten der Versicherungspolice zu erstatten. Bei einer solchen Erstattung sind jedoch die Transaktionskosten und jegliche Kosten für Überweisungen oder Währungsumtausch ausgeschlossen.

7.5. Verpflichtungen der versicherten Partei

- A. Prämienzahlung
Die versicherte Partei verpflichtet sich, die Prämie mittels einer legitimen Zahlungsform zu zahlen oder von Dritten zahlen zu lassen.
- B. Anmelden eines Anspruchs
1. Die versicherte Partei verpflichtet sich, AXA ASSISTANCE so schnell wie möglich über etwaige Ansprüche zu informieren.
 2. Die versicherte Partei verpflichtet sich, unverzüglich alle hilfreichen Informationen vorzulegen und die ihr gestellten Fragen zu beantworten, um die Umstände zu bestimmen und das Ausmaß des Anspruchs einzuschätzen.
Damit der Beistand so gut wie möglich organisiert werden kann und insbesondere, um das am besten geeignete Transportmittel (Flug, Bahn usw.) zu arrangieren, muss die versicherte Partei sich vor jeder Intervention an AXA ASSISTANCE wenden und darf ohne deren Zustimmung keine Zahlung für Beistandsleistungen leisten.
- C. Verpflichtungen der versicherten Partei im Fall eines Anspruchs
1. Die versicherte Partei muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um den Anspruch zu vermeiden und seine Folgen zu mindern.
 2. Die versicherte Partei verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach Intervention von AXA ASSISTANCE Folgendes zu tun:
 - Die Dokumente vorzulegen, die die entstandenen Kosten rechtfertigen, denen AXA ASSISTANCE zugestimmt hat;
 - Den Nachweis der Fakten zu erbringen, die Anspruch auf die garantierten Zahlungen bewirken;

- Alle nicht in Anspruch genommenen von AXA ASSISTANCE bezahlten Reisetickets zurückzugeben;
- Sofort alle nötigen Maßnahmen hinsichtlich der Sozialversicherung und/oder Versorgungseinrichtungen zu treffen, die dieselben Kosten abdecken, um die Erstattung dieser Kosten zu erreichen.

D. D. Strafen

1. Wenn die versicherte Partei einer der oben aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt und AXA ASSISTANCE dadurch ein Nachteil entsteht, hat Letztere das Recht auf Forderung einer Verringerung ihrer Zahlung in Höhe des Wertes dieses Nachteils.
2. AXA ASSISTANCE kann den Versicherungsschutz verweigern, wenn die versicherte Partei in betrügerischer Absicht einer der oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

7.6. Internationale Sanktionen

Der Versicherer hat den Versicherungsschutz zu gewährleisten und keine (Rück-)Versicherung ist verpflichtet, Zahlungen vorzunehmen oder sonstige Leistungen vorzuhalten, falls der Versicherer durch diesen Versicherungsschutz, auf Forderungen geleistete Zahlungen und Vorhaltung derartiger Leistungen gegen Sanktionen, Verbote und Bestimmungen von Resolutionen der Vereinten Nationen oder gegen wirtschaftliche Sanktionen, Gesetze oder Bestimmungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstoßen würde.

7.7. Forderungsübergang und Mehrheit des Versicherungsschutzes

7.7.1. Verantwortliche dritte Partei

AXA ASSISTANCE tritt nach Gewährung von Beistand oder nach Zahlung von Entschädigungen bis in deren Höhe in die Rechte und Forderungen der versicherten Parteien gegen dritte Parteien ein, die für den Schaden verantwortlich sind.

Wenn durch Verschulden der versicherten Partei dieser Forderungsübergang keine Wirkung mehr zugunsten von AXA ASSISTANCE hat, kann diese von der versicherten Partei die Rückerstattung der gezahlten Entschädigung bis zur Höhe des erlittenen Nachteils verlangen.

Außer bei krimineller Absicht hat AXA ASSISTANCE keinerlei Regress gegen Nachkommen, Vorfahren, Ehegatten oder Verwandte, die direkt mit der versicherten Partei verwandt sind, oder gegen irgendwelche Personen, die in ihrem Haus wohnen, ihre Gäste oder Mitglieder ihres Hauspersonals.

AXA ASSISTANCE kann jedoch Rechtsmittel gegen diese Personen einlegen, sofern ihre Haftung Gegenstand eines Versicherungsvertrags ist.

7.7.2. Mehrheit des Versicherungsschutzes

AXA ASSISTANCE interveniert erst, nachdem die durch andere Versorgungseinrichtungen oder Sozialversicherungsdienste, auf die die versicherte Partei Anspruch hat, gewährte Deckung erschöpft ist. Wenn solche Organisationen untereinander eine Methode zur Deckung der Kosten anwenden, die sich von der oben genannten unterscheidet, wählt AXA ASSISTANCE den Verteilungsschlüssel, der laut Art. 99 des Gesetzes vom 4 April 2014 vorgesehen ist

AXA ASSISTANCE tritt nach Gewährung von Beistand oder nach Zahlung von Entschädigungen bis in deren Höhe in die Rechte und Forderungen der Versicherer gegen dritte Parteien ein, die für den Schaden verantwortlich sind.

7.8. Korrespondenz

Mitteilungen, die für die versicherte Partei bestimmt sind, gelten als gültig an die elektronische Adresse (E-Mail) versandt, welche die versicherte Partei im Vertrag genannt hat oder die sie später an AXA ASSISTANCE übermittelt.

Mitteilungen der versicherten Partei werden gültig versandt an AXA ASSISTANCE, avenue Louise, 166 bte 1, B-1050 Brüssel, BELGIEN.

7.9. Datenschutz im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Den Kunden betreffende personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Vertrags an den Versicherer übermittelt werden, werden zu Zwecken der Versicherungsverwaltung, der Kundenverwaltung, der Betrugsbekämpfung und der Abwicklung von Rechtstreitigkeiten verarbeitet, und zwar von:

- Inter Partner Assistance SA, Avenue Louise 166/1 in 1050 Brüssel
- AXA Business Services Private Limited, Residency Road 16/2, 560025 Bangalore, Indien.

Diese personenbezogenen Daten können an andere Gesellschaften der AXA-Gruppe zum Zweck einer zentralen Kundenverwaltung, einer globalen Übersicht über den Kunden und zur Erbringung ihrer jeweiligen Dienstleistungen übermittelt werden. Aus den letztgenannten Gründen können personenbezogene Daten auch an Firmen übermittelt werden, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union niedergelassen sind, und deren Einsatz für die Ausführung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten wie oben vorgesehen wird der Schutz dieser personenbezogenen Daten durch vertragliche Bestimmungen gewährleistet, die mit dem betreffenden Dritt-Unternehmen abgestimmt sind.

Personenbezogenen Daten zu einem Kunden sind insbesondere Daten, die sich auf seine Identität, seine Wohnadresse und seinen persönlichen Status beziehen, sowie – im Fall eines medizinischen Beistands – Daten, die seine Gesundheit betreffen.

Personenbezogene Daten, die an Inter Partner Assistance vom Kunden oder gegebenenfalls von seinem Vollmachtnehmer oder einem Dritten durch Übergabe oder Übersendung an Inter Partner Assistance mittels eines Formulars oder ausgefüllten Dokuments oder eines Auftrags oder einer Anfrage auf welche Art auch immer übermittelt werden (zum Beispiel per Brief, Fax, auf elektronischem Weg etc.), oder auch auf andere Art, werden unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und seiner Ausführungserlasse behandelt.

Die Personengruppen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind Mitglieder des Personals von Inter Partner Assistance, Mitglieder des Personals von AXA Business Services und eventuell andere Gesellschaften der AXA-Gruppe oder Gesellschaften, deren Intervention für die Ausführung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist und die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union niedergelassen sind.

Jede Person kann die sie betreffenden Daten einsehen, die von Inter Partner Assistance, AXA Business Services und/oder einer anderen Gesellschaft der AXA-Gruppe verarbeitet werden und gegebenenfalls eine Berichtigung falscher Daten oder das Löschen illegal verarbeiteter Daten verlangen. Hierzu kann die versicherte Person eine Aufforderung per Brief oder per E-Mail an AXA Assistance – Customer Care, Avenue Louise 166/1, 1050 Bruxelles, customer.care.bnl@axa-assistance.com richten.

Bei der Datenschutzkommission (Rue de la Presse 35, 1000 Bruxelles) wird ein öffentliches Register über automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten geführt. Falls die versicherte Person zusätzliche Informationen zu den Modalitäten der Datenverarbeitung durch Inter Partner Assistance wünscht, kann sie sich an dieses Register wenden.

Keine gesetzliche Bestimmung schreibt vor, dass auf die von Inter Partner Assistance oder einer anderen Gesellschaft der AXA-Gruppe gestellten Fragen geantwortet werden muss. Die Tatsache, dass Fragen nicht beantwortet werden, kann je nach Fall zur Folge haben, dass es Inter Partner Assistance oder einer anderen Gesellschaft der AXA-Gruppe nicht möglich ist oder sie es ablehnen, eine (vor)vertragliche Bindung mit dem Kunden einzugehen, eine solche fortzuführen oder eine vom Kunden oder einem Dritten zugunsten des Kunden gewünschte Maßnahme durchzuführen.

7.10. Rechtsprechung

Etwaige Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Brüssel (Belgien).

7.11. Vertragsrecht

Der vorliegende Vertrag unterliegt belgischem Recht, unter anderem dem Gesetz vom 4 April 2014.

7.12. Kundenzufriedenheit

Im Beschwerdefall bezüglich der Hilfedienstleistungen kann sich der Versicherungsnehmer an die AXA-Abteilung Assistance Customer Care wenden:

- Per E-Mail: customer.care.bnl@axa-assistance.com
- per Post: Customer Care
AXA Assistance
Avenue Louise, 166 Bus 1
B-1050 Bruxelles
Belgien

Die Beschwerde wird so schnell wie möglich von der AXA-Abteilung Assistance Customer Care geprüft und innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens bearbeitet.

Der Versicherungsnehmer kann überdies mit dem Versicherungsombudsmann Kontakt aufnehmen: Square de Meeûs, 35, B-1000 Brüssel, Belgien (info@ombudsman.as), unbeschadet des Rechts des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg einzuschlagen.